

## Lieber Kunde,

die folgenden Hinweise und Bedingungen regeln das Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und dem Reiseveranstalter OnTour Incentive – Marketing - Events Reise & Sportmanagement Simone Nascimento - Wiesner

### 1. Anmeldung, Reisebestätigung

1.1. Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Das kann schriftlich, mündlich oder telefonisch geschehen. Der Reisevertrag wird für uns verbindlich, wenn wir Ihnen die Buchung und den Preis schriftlich bestätigen.

1.2. Sofern Sie lediglich eine Eintrittskarte oder ähnliches ohne eine weitere Reiseleistung buchen, treten wir nur als Vermittler einer Fremdleistung auf.

### 2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss leisten Sie gegen Aushändigung der Reisebestätigung bzw. Bestätigung der Eintrittskarten eine Anzahlung. Sie beträgt 10 % des Reisepreises. Der restliche Reisepreis wird fällig, wenn Ihnen die Reiseunterlagen ausgehändigt werden, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt. In Einzelfällen können auch gesonderte Zahlungsbedingungen vereinbart werden. Eintrittskarten sind bei Buchungsbestätigung sofort zu zahlen und können nicht erstattet werden.

### 3. Leistungen, Preise

3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen in unserem Prospekt und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

3.2 Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafenabgaben, in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. Im Fall einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer nachträglichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat OnTour den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Ab dem 21. Tag können keine Preisänderungen mehr vorgenommen werden. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten. Der Reisende hat sein Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bezgl. Änderung der Reiseleistung OnTour gegenüber geltend zu machen.

### 4. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

4.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Das sollten Sie aus Gründen der Beweissicherung schriftlich tun. Ihre Abmeldung wird wirksam an dem Tag, an dem Sie beim Veranstalter eingeht. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Der Reiseveranstalter kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren.

4.2. Wenn Sie zurücktreten oder wenn Sie die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von Fällen Höherer Gewalt) nicht antreten, die von uns nicht zu vertreten sind, können wir angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkerhungen und für unsere Aufwendungen verlangen.

4.3. In der Regel belaufen sich die Rücktrittspauschalen; die wir im Falle Ihres Rücktritts von der Reise fordern müssen, pro Person wie folgt: **90 bis 61 Tage vor Reiseantritt 20 %, vom 60. bis 31.Tag vor Reiseantritt 35%, 30. bis 15. Tag 75% und ab dem 14.Tag bis zum 8.Tag vor Reiseantritt 85%, 7 Tage bis Abreisetag 100% des Gesamtreisepreises. Bei Nichtantritt fallen 100% Stornokosten an, ohne Anspruch auf Erstattung des Reisepreises.**

4.4. Auf Ihren Wunsch nehmen wir gegen Zahlung von 75 EUR, soweit durchführbar, vor Beginn der Reise eine Umbuchung/Namensänderung vor. Umbuchungen ab dem 30. Tag vor Reisebeginn sind nur nach vorherigem Rücktritt von der Reise möglich.

### 5. Reiseversicherungen

Soweit nicht bereits im Reisepreis enthalten, empfehlen wir den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung.

### 6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

6.1. OnTour kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch OnTour vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich jemand in starkem Maß vertragswidrig verhält. OnTour behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. OnTour muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

6.2. OnTour kann bis 4 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten:

6.2.1. Bei Nichterreichen einer im Katalog und in der Reisebestätigung angegebenen Mindestteilnehmerzahl.

6.2.2. Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für OnTour deshalb nicht zumutbar ist, weil die ihr im Falle der Durchführung entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würde. Ein Rücktrittsrecht von OnTour besteht jedoch nicht, wenn sie die dazu führenden Umstände zu vertreten hat (z. B. Kalkulationsfehler) oder wenn sie diese

Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung wird dem Reisenden unverzüglich zugeleitet.

6.3. Im Fall des Rücktritts durch OnTour nach Ziffer 5.2. ist der Reisende berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung durch OnTour geltend zu machen. Sofern der Reisende von seinem Recht auf Teilnahme an einer gleichwertigen Reise keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

### 7. Gewährleistung/Haftung des Reiseveranstalters

7.1. Der Reiseveranstalter steht im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns ein für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Beschreibung aller in diesem Prospekt angegebenen Reiseleistungen, sofern Sie nicht gemäß Ziffer 3.1. vor Vertragsabschluss über Änderungen informiert wurden.
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen und
5. ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

7.2.1. Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Er kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, das er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt, sofern die Nichterbringung oder nicht vertragsgemäße Erbringung nicht auf einem Umstand beruht, der nach Vertragsschluss eingetreten ist und nicht von uns wider Treu und Glauben herbeigeführt worden ist.

7.2.2. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

7.2.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen durch schriftliche Erklärung kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist. Einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Vertragskündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist.

7.2.4. Die vertragliche Haftung auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wurde. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden alleine wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

7.2.5. Ist eine örtliche Reiseleitung ausnahmsweise nicht erreichbar, müssen Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter oder dem Leistungsträger (z. B. Hotelier, Agentur, Fluggesellschaft) mitgeteilt werden. Kommt ein Reisender durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

### 8. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

8.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber OnTour geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war die Frist einzuhalten.

8.2. Vertragliche Ansprüche verjähren zwei Jahre nach dem vertraglich vereinbarten Ende der Reise. Die Verjährung ist bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Reiseveranstalter die vom Reisenden geltend gemachten Ansprüche schriftlich zurückweist.

### 9. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

9.1. Der Reiseveranstalter steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten übernimmt der Reiseveranstalter keine Verantwortung.

9.2. Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, das die Verzögerung von uns zu vertreten ist.

9.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere bei Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, der Reiseveranstalter hat schuldhaft falsch oder unvollständig informiert. Weitere wesentliche Einzelheiten ergeben sich aus den ausführlichen Reisebedingungen.

Der Reisende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren. Gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat eingeholt werden. auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, den reisemedizinischen Informationsdiensten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

### 10. Gerichtsstand

Klagen gegen den Reiseveranstalter sind an dessen Sitz zu erheben.

**Veranstalter:** OnTour Incentive – Marketing – Events / Reise & Sportmanagement  
Burkhardtstr. 30, 64342 Seeheim-Jugenheim/Telefon 06257 - 944727 Fax

06257 - 4993

Sitz der Gesellschaft: 64342 Seeheim - Jugenheim